

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!

Anlage E 6 zur AWW

Antrag auf Ausstellung einer INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG (International Import Certificate) (§ 22 a der Außenwirtschaftsverordnung)

Diese Internationale Einfuhrbescheinigung ist gültig bis

This International Import Certificate is valid until

An das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Nur für amtliche Vermerke

Eing.-Datum

Nr.

Endausfertigung

abgesandt am

Hinweis:

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers/Transithändlers

Zollnummer des Antragstellers

Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten

Land und Ländercode des Lieferanten

Genauere Güterbezeichnung

Menge (kg, Stück, etc.) \*\*)

Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Ich/Wir, der oben genannte Einführer/Transithändler,\*) beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Güter, die ich/wir a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen \*)

b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach \_\_\_\_\_, Ländercode [ ] [ ] [ ], zu liefern\*) beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers/Transithändlers\*) sind mir bekannt. Der Vordruck für die Internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr-/Transithandelsgeschäft\*) ist noch keine Internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.

Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr-/Transithandelsgeschäft\*) sind beigefügt:

Ort und Tag der Antragstellung

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*\*) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

Anmerkung:

In Rotdruck: die Worte „Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!“, „Nur für amtliche Vermerke“, die Klammern am linken Rand mit den Worten „Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!“, „Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!“

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

1. Ausfertigung / Cople

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**This International Import Certificate  
is valid until**

Nr. _____
-----------

Einführer / Importer

Zollnummer des Antragstellers _____
-------------------------------------

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten	
-------------------------------------	--

**Hinweis:**  
Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.  
Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).  
Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum
--

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
<b>Gesamtmenge, Gesamtwert:</b>		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.  
*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.  
*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*

Ort und Tag der Ausstellung:  
Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature:

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

2. Ausfertigung / Original

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**This International Import Certificate  
is valid until**

Nr. \_\_\_\_\_

Einführer / Importer

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten

**Hinweis:**

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

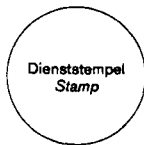
Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
<b>Gesamtmenge, Gesamtwert:</b>		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.  
*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.  
*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*

Ort und Tag der Ausstellung:  
Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_



Im Auftrag  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature:

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

**3. Ausfertigung / Copie**

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**This International Import Certificate  
is valid until**

Einführer / Importer

---

Nr. \_\_\_\_\_

Für den Einführer!  
(nach Einholung der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung  
[s. Rückseite] Rückgabe an das BAFA)

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

---

**Hinweis:**  
Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.  
Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).  
Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Land und Ländercode des Lieferanten

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
<b>Gesamtmenge, Gesamtwert:</b>		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.  
*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.  
*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*

Ort und Tag der Ausstellung:  
Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature:



### **I. Verpflichtungen des Einführers nach § 22a Abs. 3 AWW**

1. Das Verbringen der Güter in das Wirtschaftsgebiet ist dem BAFA unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Güter zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Güter vorzulegen. Werden die Güter ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freilager oder in einer Freizone gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des HZA Hamburg Hafen – vorzulegen.

Beim Verbringen der Güter in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung unverzüglich nach Abfertigung der letzten Teilsendung einzureichen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAFA hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

### **II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWW**

1. Die Einfuhr der Güter in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAFA durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Güter in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

---

### **Erläuterungen**

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Güterbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Güterbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Güterbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.